



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1982**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28893**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

---

Diplomprüfungsordnung

für den

integrierten Studiengang Elektrotechnik

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

---

**Jahrgang 1982 25.11.1982**

**Nr.10**

---

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG  
für den  
INTEGRIERTEN STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK  
an der  
Universität-Gesamthochschule-Paderborn  
vom .....14. Juli 1982.....

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Studienarbeit
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Elektrotechnik. Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere die Fähigkeit, zur Lösung elektrotechnischer Aufgabenstellungen die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen der Elektrotechnik selbständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung und Lösung zu erarbeiten.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" ("Dipl.-Ing.") in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

### § 3

#### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Pflichtwahl- und Wahlbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 150 Semesterwochenstunden und bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 185 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 4

##### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

#### § 5

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Elektrotechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend

werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmung der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht

wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach

Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

#### § 8

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9

#### Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
  2. die berufspraktische Ausbildung (Grundpraktikum) von dreizehn Wochen gemäß der Praktikantenordnung abgeleistet hat; der Nachweis hierüber ist für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erforderlich.
  3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
    - Programmieren
    - Konstruktionslehre A
    - Ökologie für Ingenieure
    - Arbeits- und Betriebsorganisation

sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird

- Konstruktionslehre B.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erforderlich.

4. an folgenden Praktika mit Erfolg teilgenommen hat:

- Experimentalphysik
- Bauelemente und Grundschaltungen
- Meßtechnik.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist für die Zulassung zur Fachprüfung in den zugehörigen Fächern erforderlich (siehe § 11 (2)).

5. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität Gesamthochschule-Paderborn als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen in diesem Studiengang zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Nachweise der im § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (siehe § 15(2)).

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
  - Mathematik
  - Experimentalphysik
  - Mechanik
  - Werkstoffkunde
  - Grundlagen der Elektrotechnik
  - Theorie der Wechselströme
  - Bauelemente und Grundsaltungen

sowie für das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird,

- Praktische Mathematik für Ingenieure
- Meßtechnik A, BI,

bzw. für das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird,

- Höhere Mathematik für Ingenieure
- Spezielle Methoden der Elektrotechnik
- Meßtechnik A, BII.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer Klausurarbeit von zweieinhalb Stunden Dauer. Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung (§ 15) hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), andernfalls die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

## § 12

### Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 14 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Dem Kandidaten wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in die Klausurarbeit gewährt.

### § 13

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei/mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15

### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 14 Absatz 3 nicht bestanden sind oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gelten, können in der in § 11 Abs. 3 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestanden Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestanden Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

## § 16

### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Elektrotechnik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 5) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Fachprüfungen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat für die Diplomprüfung I oder die Diplomprüfung II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte studienbegleitende Leistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I beziehungsweise das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II besitzt;
  2. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Elektrotechnik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  3. die berufspraktische Ausbildung (Fachpraktikum) von dreizehn Wochen gemäß der Praktikantenordnung abgeleistet hat; der Nachweis ist für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erforderlich.
  4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der Studienordnung erbracht hat. Diese Nachweise sind für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erforderlich.
  5. an folgenden Praktika mit Erfolg teilgenommen hat:

Hauptstudium I

Studienrichtung Automatisierungstechnik

- Datenverarbeitung
- Regelungstechnik
- Prozeßautomatisierung
- Prozeßmeßtechnik

Studienrichtung Elektronik

- Regelungstechnik
- Nachrichtenübertragung
- Datenverarbeitung
- Halbleiterschaltungen

Hauptstudium II

Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik

- Regelungstechnik
- Prozeßautomatisierung
- Prozeßmeßtechnik

Vertiefungsrichtung Datentechnik

- Prozeßautomatisierung
- Rechnertechnik
- Entwurf digitaler Systeme

Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik

- Nachrichtenübertragung
- Hoch- und Höchstfrequenztechnik

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist für die Zulassung zur Fachprüfung in den zugehörigen Fächern erforderlich (siehe § 19(2) und § 19(4) ).

6. als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung II eine mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertete Studienarbeit (§ 24) angefertigt hat.
7. an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn für den integrierten Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(3) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an der einzelnen schriftlichen Prüfung jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an.

### § 19

#### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten in den Pflichtfächern,
2. der mündlichen Prüfung in einem Pflichtwahlfach im Rahmen der Diplomprüfung I und zwei Pflichtwahlfächern im Rahmen der Diplomprüfung II und
3. der Diplomarbeit

und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine andere Reihenfolge zulassen.

(2) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

a) Studienrichtung Automatisierungstechnik (AT I)

- Nachrichtenübertragung AI, BI
- Datenverarbeitung A, B
- Elektrische Maschinen und Antriebe A, B
- Regelungstechnik AI, BI
- Prozeßautomatisierung AI, BI
- Prozeßmeßtechnik AI, BI

b) Studienrichtung Elektronik (EL I)

- Elektromagnetische Felder A, B1
- Regelungstechnik AI, BI
- Elektrische Maschinen und Antriebe A
- Nachrichtenübertragung AI, BI
- Datenverarbeitung A, B
- Halbleiterschaltungen A, B

(3) Die mündliche Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung I erstreckt sich auf eins der nachfolgend aufgeführten Pflichtwahlfächer:

Allgemeine Fächer

- Magnetische Werkstoffe
- Nichtlineare Bauelemente der Elektronik
- Oszilloskopen-Meßtechnik
- Qualitätssicherung - Attributprüfung
- Qualitätssicherung - Messende Prüfung
- Werkstoffe der Elektronik
- Werkstoffe der Energietechnik

Automatisierungstechnik

- Anwendung von Mikrorechnern in der Regelungstechnik
- Optische Mustererkennung
- Prozeßdatenverarbeitung mit problemorientierten Sprachen
- Prozeßrechentechnik
- Regelung in der Verfahrenstechnik
- Sensortechnik
- Systemtechnik (Systems Engineering)

Elektronik

- Antennentechnik
- Funkortungsverfahren
- Halbleiterspeicher - Aufbau und Anwendung
- Nachrichtentechnik in Mensch-Maschine-Systemen
- Nachrichtenverarbeitende Systeme
- Neue Entwicklungen in der Nachrichtentechnik
- Optisch-elektrische Wandler
- Rundfunk- und Fernsehtechnik
- Schaltungen mit Operationsverstärkern
- Störungen in digitalen Systemen

- Strukturierte Programmierung
- Technologie der Nachrichtensysteme

(4) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

a) Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik (AT II)

- Nachrichtentechnik A,B
- Datentechnik
- Elektrische Antriebe A
- Energietechnik AII,BII
- Feldtheorie A,B
- Regelungstechnik AII,BII
- Prozeßautomatisierung AII,BII
- Stochastische Regelungstheorie A,B
- Prozeßmeßtechnik II

b) Vertiefungsrichtung Datentechnik (DT II)

- Energietechnik AII,BII
- Elektrische Antriebe A
- Feldtheorie A,B
- Regelungstechnik AII
- Prozeßautomatisierung AII,BII
- Nachrichtentechnik A,B
- Datentechnik
- Rechnertechnik A,B
- Entwurf digitaler Systeme

c) Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik (NT II)

- Energietechnik AII,BII
- Elektrische Antriebe A
- Feldtheorie A,B
- Regelungstechnik AII

- Prozeßautomatisierung AII
- Datentechnik
- Nachrichtentechnik A,B
- Nachrichtenübertragung A,B
- Hoch- und Höchstfrequenztechnik A,B

(5) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf zwei der nachfolgend aufgeführten Pflichtwahl-  
fächer:

#### Allgemeine Fächer

- Elektrodynamik der Materie
- Elektromagnetische Wellen I
- Elektromagnetische Wellen II
- Numerische Verfahren der Feldberechnung
- Oszilloskopen - Meßtechnik
- Qualitätssicherung - Attributprüfung
- Qualitätssicherung - Messende Prüfung
- Quantentheorie für Elektrotechniker

#### Automatisierungstechnik

- Abtastregelungen
- Akustische Mustererkennung
- Anwendung von Mikrorechnern in der Regelungstechnik
- Ausgewählte Kapitel der Kontrolltheorie
- Rechnergestützter Entwurf optimaler Systeme
- Flugregelung
- Korrelationsverfahren
- Modellbildung dynamischer Prozesse
- Numerische Verfahren der Regelungstechnik
- Optische Mustererkennung
- Prozeßdatenverarbeitung mit problemorientierten Sprachen
- Regelung in der Verfahrenstechnik
- Schaltungen mit Operationsverstärkern
- Sensortechnik
- Stabilitätstheorie
- Systemtechnik (Systems Engineering)
- Zustandsregelung

### Datentechnik

- Halbleiterspeicher - Aufbau und Anwendung
- Mikroprogrammierung
- Nachrichtenverarbeitende Systeme
- Störungen in digitalen Systemen
- Strukturierte Programmierung

### Nachrichtentechnik

- Antennentechnik
- Digitale Filter
- Funkortungsverfahren
- Impulstechnik
- Mikrowellenleiter und Lichtwellenleiter
- Nachrichtentechnik in Mensch-Maschine-Systemen
- Neue Entwicklungen in der Nachrichtentechnik
- Nichtlineare Bauelemente der Elektronik
- Optisch-elektrische Wandler
- Rundfunk und Fernsehtechnik
- Technologie der Nachrichtensysteme

(6) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere Fächer gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.

(7) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der ihnen jeweils zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, habilitiertem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder habilitiertem Hochschulassistenten des Fachbereichs Elektrotechnik ausgegeben und verantwortlich betreut werden. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiter oder Hochschulassistenten mitwirken.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplomprüfung I vier Monate und für die Diplomprüfung II sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur inner-

halb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit im Rahmen der Diplomprüfung I um bis zu zwei Monate und im Rahmen der Diplomprüfung II um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 21

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der verantwortliche Betreuer sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 22

Schriftliche und mündliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfungen bestehen in je einer zweieinhalbstündigen Klausurarbeit in jedem Prüfungsfach.

Im übrigen gilt § 12 sowie für mündliche Prüfungen § 13.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Studienarbeit

(1) Im Hauptstudium II ist eine zu bewertende Studienarbeit anzufertigen. § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 2, 4 und 7 gelten entsprechend.

(2) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Dauer der Studienarbeit um maximal sechs Wochen verlängern; der verantwortliche Betreuer der Studienarbeit ist zu hören.

(3) Die Studienarbeit ist vom verantwortlichen Betreuer zu bewerten; § 26(1) gilt sinngemäß.

(4) Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Elektrotechnik kann auf Antrag die Studienarbeit erlassen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## § 25

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 26

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Ergebnissen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 27

##### Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Studienrichtung im Diplomstudiengang I bzw. die Vertiefungsrichtung im Diplomstudiengang II aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 28

##### Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

#### § 29

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für

nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 30

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 31

#### Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 erstmalig für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1982 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik vom 21.1.1981, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 28.06.1982, der Kommission für Studium und Lehre vom 30.06.1982 und des Senates der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom <sup>14.07.82</sup>..... und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.09.1982, I A 3.8124.11.

Paderborn, 9. Nov. 1982

(Ort, Datum)

DER GRÜNDUNGSREKTOR

*Friedrich Buttler*

(Prof. Dr. Friedrich Buttler)